



Abfallreglement

Gemeinderatsbeschluss Nr. X

Gemeindeversammlungsbeschluss vom _____

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen sämtlicher Geschlechter.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Orpund folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Die Baukommission kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete, Veranstaltungen und Spezialfälle abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2 Siedlungsabfälle sind:

- a. aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Art. 3 Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehrlicht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle)
- b. Sperrgut (Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel)
- c. Separatabfälle (Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung oder der Wiederverwertung zugeführt werden (z.B. Glas, Grüngut)
- d. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbreste, Lösungsmittel, Chemikalien).



2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Zuständigkeiten in der
Gemeinde

Art. 4 ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist die Baukommission zuständig.

³ Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für die Abfallbewirtschaftung (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

⁴ Die Gemeinde kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

Art. 5 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden.

² Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

Aufgabe Gemeinde:
Separat- und Sonderabfälle

Art. 6 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier etc., sowie Sonderabfälle getrennt gesammelt werden.

Aufgabe Gemeinde: In-
formation und
Abfallkalender

Art. 7 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung mittels Abfallkalender und ihrer Homepage über die Abfallbewirtschaftung. Namentlich über Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaber

Aufgaben Abfallinhaber:
Allgemein

Art. 8 ¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der dort gesammelten Abfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Separatabfälle sowie Sonderabfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen, den



Sammelstellen oder dem Handel zuzuführen. Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Benzin-/Ölabscheider **Art. 9** Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.

Verbote **Art. 10** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht der Kanalisation zugeführt werden.

3. Entsorgung

Grundsatz Vermeidung **Art. 11** Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Berechtigung / Bereitstellung Allgemein **Art. 12** ¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Die Baukommission kann Ausnahmen bewilligen.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).



² Die Bereitstellung der Siedlungsabfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen des Abfallkalenders zu erfolgen.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Baukommission den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung von Kehricht zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Wer Unter- und/oder Halbhunterflurcontainer anschaffen will (z.B. für die Sammlung von Kehrichtsäcken in einem bestimmten Quartier), hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Bauverwaltung zu erfragen. Die Bauverwaltung prüft eine allfällige Bewilligungspflicht.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen sind Container von Gewerbe mit Containervignette sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h. weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.



Tierkörper

Art. 14 ¹Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²

4. Weitere Bestimmungen

Illegale Entsorgung / Littering

Art. 15 ¹ Das zuständige Organ ist befugt, die Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

²Falls nötig können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 16 ¹ Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen können verpflichtet werden, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept einzureichen.

²Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des zuständigen Organs, sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Art. 17 Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

5. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 18 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 19 Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren
- b. Verwaltungsgebühren
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- d. Erlöse von separat gesammelten Wertstoffen

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.



Grund- und Mengengebühr	<p>Art. 20 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden dem Eigentümer der Liegenschaft mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.</p> <p>² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">einer Grundgebühr undmengenabhängigen Gebühren. <p>³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung (nach Wohnungs- und Einwohnerregister definiert) oder pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Wohnungsleerstände werden nicht berücksichtigt.</p> <p>⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt Wohnung ausgeübt, für welche bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird nur eine Grundgebühr erhoben.</p> <p>⁵ Die mengenabhängigen Gebühren können nach Gewicht, Stückzahl oder Volumen erhoben werden.</p>				
Kostendeckung	<p>Art. 21 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.</p>				
Gebührenpflicht	<p>Art. 22 ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümer der Wohneinheit.</p> <p>² Gebührenpflichtig für die mengenabhängigen Gebühren sind die jeweiligen Verursacher.</p>				
Weitere Gebühren	<p>Art. 23 Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen, kann die Gemeinde Gebühren erheben.</p> <p>² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach den Aufwandgebühren gemäss des Gebührenreglements und des Gebührentarifs der Einwohnergemeinde Orpund.</p>				
Gebührenrahmen Grundgebühr	<p>Art. 24 ¹ Die Höhe der Grundgebühr beträgt:</p> <table><tr><td>a. Pro Wohnung</td><td>CHF 60.00 – 140.00</td></tr><tr><td>b. Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb</td><td>CHF 60.00 – 140.00</td></tr></table> <p>² Die abschliessende Höhe der Grundgebühr wird in der Abfallverordnung festgelegt.</p>	a. Pro Wohnung	CHF 60.00 – 140.00	b. Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF 60.00 – 140.00
a. Pro Wohnung	CHF 60.00 – 140.00				
b. Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF 60.00 – 140.00				



Gebührenrahmen	Art. 25 ¹ Die Höhe der Gebühren für die Grünabfuhr beträgt:
Gebühren Grünabfuhr	a. pro Einzelvignette 140l Container CHF 3.00 – 5.00
	b. pro Einzelvignette 240l Container CHF 5.00 – 10.00
	c. pro Einzelvignette 770/800l Container CHF 12.00 – 25.00
	d. pro Jahresvignette 140l Container CHF 50.00 – 100.00
	e. pro Jahresvignette 240l Container CHF 70.00 – 120.00
	f. pro Jahresvignette 770/800l Container CHF 200.00 – 300.00
	² Die abschliessende Höhe der Einzel- und Jahresvignetten wird in der Abfallverordnung festgelegt.
Andere Kosten	Art. 26 ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern der Abfälle zu tragen.
	² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaber.
Abfallverordnung	Art. 27 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt: a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohnung sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird; b. die Höhe der Gebühren für die Grünabfuhr; c. die Höhe der weiteren Gebühren; d. und weitere Ausführungsbestimmungen
	6. Straf- und Schlussbestimmungen
Wiederhandlungen	Art. 28 ¹ Wiederhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.- bestraft.
	² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
	³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
Rechtspflege	Art. 29 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).



Übergangsbestimmungen **Art. 30** ¹Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

²Bereits bezogene Containervignetten Gemeinde werden im ersten halben Jahr nach Inkraftsetzung gegen Rückgabe rückvergütet.

Inkrafttreten **Art. 31** ¹Das Reglement tritt am X in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 23 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

GEMEINDERAT ORPUND

Oliver Matti
Gemeindepräsident

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis / Beschluss Gemeindeversammlung

xxx

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Orpund, xxx